

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Sind die Vorgaben in der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300) und deren Umsetzungspraxis diskriminierend?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 09.01.2019

Bei der Polizeidienstvorschrift (PDV 300) handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift über die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit. Polizeidienstvorschriften „beinhalten die bundesweit gültigen und schriftlich niedergelegten verbindlichen Regelungen für den Polizeidienst“ (Mollers, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018, Leitfaden).

Auf die schriftliche Frage des Mitglieds des Abgeordnetenhauses von Berlin Marcel Luthé (FDP-Fraktion) bestätigte der Berliner Senat am 15. Februar 2018, dass „nach Nr. 10.3.1 der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 300 zur Ärztliche(n) Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (...) der Verlust oder ein diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden die Polizeidiensttauglichkeit bei Bewerbern“ ausschließe (Drucksache 18/13368, AGH Berlin).

Laut Medienberichten sind zudem Menschen, deren Gebärmutter nicht „funktionsfähig“ ist, von der Polizeidiensttauglichkeit ausgeschlossen. Auch Menschen, die über kein „intaktes andrologisches (männliches) bzw. gynäkologisches (weibliches) Hormonsystem“ verfügen, seien von der Diensttauglichkeit der Polizei ausgeschlossen (https://www.siegessaeule.de/no_cache/newscomments/article/4168-transphobie-bei-der-polizei-bundesregierung-will-diskriminierung-beenden.html).

Diese Vorgaben machen es inter- und transgeschlechtlichen Menschen unter Umständen unmöglich, in den Dienst der Polizei gestellt zu werden. Für die meisten Transmänner und Transfrauen, die sich geschlechtsangleichenden Operationen unterzogen haben, ist eine hormonelle Behandlung lebenslang notwendig.

Nach aktuellen medizinischen Möglichkeiten verfügen Transmänner und Transfrauen nach solchen Operationen auch nicht über funktionsfähige Hoden oder eine funktionsfähige Gebärmutter.

Auch intergeschlechtliche Menschen verfügen unter Umständen nicht über funktionsfähige Hoden oder eine funktionsfähige Gebärmutter oder ein „intaktes andrologisches (männliches) bzw. gynäkologisches (weibliches) Hormonsystem“ und werden demnach vom Polizeidienst ausgeschlossen.

1. Handelt es sich bei der POV 300 um eine Verwaltungsvorschrift im Geltungsbereich der niedersächsischen Polizei?
2. Trifft es zu, dass laut POV 300 die unten genannten Kriterien die Polizeidiensttauglichkeit bei Bewerberinnen und Bewerbern ausschließen? Bitte erläutern. Wie lautet dazu die konkrete Formulierung in der PDV 300?
 - a) Der Verlust oder ein diesem gleichzusetzenden Schwund beider Hoden,
 - b) das Nichtvorhandensein einer „funktionsfähigen Gebärmutter“ und/oder
 - c) ein nicht „intaktes andrologisches (männliches) bzw. gynäkologisches (weibliches) Hormonsystem“.
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Handhabung der PDV 300 im Sinne der Frage 2 in den anderen Bundesländern?

4. Was versteht die Landesregierung unter einem „intakten andrologischen (männlichen) bzw. gynäkologisch (weiblichen) Hormonsystem“ insbesondere bei Beamtinnen und Beamten? Bitte erläutern.
5. Wie begründet die Landesregierung das Vorhandensein der oben genannten Ausschlusskriterien a, b und c? Und wie sieht die Landesregierung dies im Lichte des Artikels 3 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 3 GG?
6. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhandensein der oben genannten Ausschlusskriterien a, b und c?
7. Sind die oben genannten Kriterien a, b und c nach Kenntnisstand der Landesregierung mit einer Leistungsschwäche im Polizeidienst verbunden? Wenn ja, welche Belege hat sie dafür? Bitte erläutern.
8. Falls ja, kann die Anwendung der PDV 300 bezüglich der oben genannten Kriterien a, b und c dazu führen, dass transgeschlechtliche Menschen nach ihrer Transition und intergeschlechtliche Menschen nicht für den Polizeidienst zugelassen werden?
9. Wie beurteilt die Landesregierung die Diskriminierung transgeschlechtlicher und intergeschlechtlicher Menschen über das Vorhandensein der oben genannten Ausschlusskriterien a, b und c?
10. Wie viele Fälle abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der oben genannten Kriterien a, b und c sind der Landesregierung in den letzten zehn Jahren bekannt?
11. Plant die Landesregierung, diese Personen für den Fall einer Änderung der PDV 300 zu informieren?
12. Befürwortet die Landesregierung eine Änderung der PDV 300 bezüglich der oben genannten Kriterien a, b und c? Wenn ja, bitte die geplanten Änderungen und den diesbezüglichen Zeitplan erläutern. Wenn nein, wie begründet die Landesregierung das Festhalten an den Ausschlusskriterien in der PDV 300?
13. Gibt es vergleichbare Regelungen bezüglich der oben genannten Kriterien a, b und c in anderen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum gibt es sie im Polizeidienst?
14. Welche Erfahrungen bezüglich einer Sicherheitsgefährdung für sich selbst und andere und der physischen und psychischen Belastbarkeit wurden mit Menschen im Polizeidienst gemacht, die sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen haben? Ist das aus Sicht der Landesregierung ein Grund zur Aufrechterhaltung der oben genannten Ausschlusskriterien a, b und c? Bitte erläutern.

(Verteilt am 14.01.2019)